

RESOLUTION 55/240

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 26. Januar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/240. Hilfe für El Salvador im Anschluss an das Erdbeben vom 13. Januar 2001

Die Generalversammlung,

äußerst betroffen darüber, dass in Folge des Erdbebens vom 13. Januar 2001 der Verlust von Hunderten von Menschenleben zu beklagen war und Tausende weitere Opfer verletzt und obdachlos wurden und gleichzeitig die Infrastruktur El Salvadors schwere Schäden erlitten hat,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen der Regierung und des Volkes El Salvadors, durch Soforthilfe und humanitäre Hilfe das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und ihre dringendsten Bedürfnisse zu decken,

sowie in Anerkennung der Unterstützung und der Solidarität, die die internationale Gemeinschaft in dieser Notlage gegenüber dem Volk und der Regierung El Salvadors unter Beweis stellte,

in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die das Volk und die Regierung El Salvadors unternommen haben, um den Frieden und die Demokratie zu festigen und ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der menschlichen Entwicklung zu schaffen,

im Bewusstsein der schwerwiegenden Folgen von Naturkatastrophen, die ein ernst zu nehmendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern bilden können und deren nachteilige Auswirkungen nur durch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigt werden können, und es für unabdingbar haltend, dass die internationale Gemeinschaft die höchstmögliche technische und finanzielle Unterstützung und Hilfe zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen anbietet, damit der Prozess der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in den von solchen Naturkatastrophen betroffenen Gebieten so bald wie möglich einsetzen kann,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk El Salvadors *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schwierigen Zeit;

2. *begrüßt* die wertvolle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei den Rettungsarbeiten und bei der Leistung von Nothilfe für die schwer getroffene Bevölkerung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, El Salvador gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen bei seinen Aufgaben und Programmen der Nothilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus weiterhin großzügig zu unterstützen, um die gegenwärtige politische Stabilität aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu einem Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung El Salvadors werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die humanitäre Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung El Salvadors auch weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren.

RESOLUTION 55/241

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 14. Februar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.74 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/241. Hilfe für Bolivien im Anschluss an die Überschwemmungen der letzten Monate

Die Generalversammlung,

betroffen über die Überschwemmungen, Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben und großflächigen Überflutungen, die hauptsächlich durch die heftigen Regenfälle der letzten Monate verursacht wurden und die im Hoheitsgebiet Boliviens schwere wirtschaftliche Schäden bewirkt und zahlreiche Menschenleben gekostet haben,

in Anerkennung der umfangreichen Bemühungen der Regierung und des Volkes Boliviens, durch Soforthilfe und humanitäre Hilfe das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und ihre dringendsten Bedürfnisse zu decken,

in Anbetracht der enormen Anstrengungen, die das Volk und die Regierung Boliviens unternommen haben, um den Frieden und die Demokratie zu festigen und ein günstiges Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der menschlichen Entwicklung zu schaffen,

im Bewusstsein der schwerwiegenden Folgen von Naturkatastrophen, die ein ernstzunehmendes Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern bilden können und deren nachteilige Auswirkungen nur durch erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigt werden können, und es für unabdingbar haltend, dass die internationale Gemeinschaft jede mögliche technische und finanzielle Unterstützung und Hilfe zur Ergänzung der einzelstaatlichen Anstrengungen anbietet, damit der Prozess der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in den von solchen Naturkatastrophen betroffenen Gebieten so bald wie möglich einsetzen kann,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Boliviens *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schwierigen Zeit;

2. *begrüßt* die wertvolle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei den Rettungsarbeiten und bei der Leistung von Nothilfe für die schwer getroffene Bevölkerung;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, Bolivien gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen und den nichtstaatlichen Organisationen bei seinen Aufgaben und Programmen der Nothilfe, der Normalisierung und des Wiederaufbaus weiterhin großzügig zu unterstützen, um die gegenwärtige politische Stabilität aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Auswirkungen dieser Naturkatastrophe zu einem Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Boliviens werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um die humanitäre Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Regierung Boliviens auch weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren.

RESOLUTION 55/242

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 22. Februar 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.76, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/242. Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/283 vom 5. September 2000, in der sie unter anderem beschloss, im Jahr 2001 eine dreitägige Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen sowie die internationalen Anstrengungen zu seiner Bekämpfung koordinieren und intensivieren soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/13 vom 3. November 2000, in der sie unter anderem beschloss, vom 25. bis 27. Juni 2001 dringlich eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Pro-

blems überprüfen und angehen und eine weltweite Verpflichtung auf die verstärkte Koordinierung und Intensivierung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu seiner umfassenden Bekämpfung erreichen soll,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 die Durchführung eines umfassenden Programms zur Information der Öffentlichkeit gefordert hat, um weltweit das Bewusstsein für das HIV/Aids-Problem zu schärfen und gleichzeitig breite internationale Unterstützung für die Sondertagung und ihre Ziele zu generieren, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über das Angebot des Präsidenten der Generalversammlung, eine Reihe von Zusatzveranstaltungen zu organisieren, die zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen sollen, sowie über seine Absicht, die Mitgliedstaaten während der zweiten Woche der allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Plenarkonsultationen über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen zu unterrichten,

unter Berücksichtigung der weiteren Beschlüsse der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/13 betreffend die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess,

sowie unter Berücksichtigung der Einmaligkeit und des Ausnahmecharakters der Sondertagung und ihres Vorbereitungsprozesses,

1. *beschließt*, die Sondertagung als "Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids" zu bezeichnen;

2. *beschließt außerdem*, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen organisatorischen Regelungen zu verabschieden.

ANLAGE

Regelungen für die Organisation der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids und ihren Vorbereitungsprozess

Präsident

1. Die Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der Sondertagung sind die gleichen wie die der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Vollmachtenprüfungsausschuss

3. Die Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses der Sondertagung sind die gleichen wie die des Vollmachtenprüfungsausschusses der fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

Präsidialausschuss

4. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten und den 21 Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden